

**Bekanntmachung der Stadt Wolgast
über die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast für den
Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Gewerbegebiet am Poppelberg“**

Die Stadtvertretung beschloss in der Sitzung am 12.09.2019 mit Beschluss Nr. 01-B 2019 - 118 die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Karriner Straße, östlich des Freester Weges. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wolgast war im Wege der Berichtigung an die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ anzupassen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die keiner Genehmigung bedarf.

In der 3. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel ausgewiesen.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast kann während der Sprechzeiten im Fachdienst Bauen der Stadt Wolgast, Burgstraße 6, Zimmer 501 in 17438 Wolgast eingesehen werden.

Ergänzend kann die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Internet auf der Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de unter dem Link Flächennutzungs-/ Bebauungspläne eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Wolgast, 13.09.2019


Knoll
2. stellv. Bürgermeisterin

